

# RS OGH 1992/9/16 9ObA134/92, 9ObA81/03g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1992

## Norm

ArbVG §1

ArbVG §2

## Rechtssatz

Voraussetzung für die Anwendung eines Kollektivvertrages auf ein Rechtsverhältnis ist, daß es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt. Ein Vertragsteil muß daher Arbeitnehmer sein. Die Arbeitnehmereigenschaft von Vorstandsmitgliedern einer AG und die Anwendbarkeit von KollIV auf Vorstandsmitgliedern wird aber in österreichischen Rechtsprechung grundsätzlich verneint.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 134/92

Entscheidungstext OGH 16.09.1992 9 ObA 134/92

- 9 ObA 81/03g

Entscheidungstext OGH 17.12.2003 9 ObA 81/03g

Vgl auch; nur: Voraussetzung für die Anwendung eines Kollektivvertrages auf ein Rechtsverhältnis ist, daß es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt. Ein Vertragsteil muß daher Arbeitnehmer sein. (T1); Besatz: Hier:

Geschäftsführer einer GmbH. (T2); Beisatz: Nimmt demnach ein anzuwendender Kollektivvertrag den

Geschäftsführer von seinem Anwendungsbereich nicht grundsätzlich aus, ist darauf abzustellen, ob der

Geschäftsführer (wie hier: aufgrund seines Angestelltenvertrages) Arbeitnehmer im Sinn des privatrechtlichen

Arbeitnehmerbegriffes ist oder nicht, d.h. etwa einen freien Dienstvertrag mit der Gesellschaft geschlossen hat.

(T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0050820

## Dokumentnummer

JJR\_19920916\_OGH0002\_009OBA00134\_9200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)